Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Den 16. April. 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

240. Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. will Ich dem Kreise Trebnitz im Regierungsbezirk Breslau für die zum Bau einer Chaussee von Trebnitz nach Lickerwitz erforderlichen Grundstücke das Enteignungsrecht sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — hiermit verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Das von mir vollzogene Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine zum Betrage von 200 000 Mark erfolgt nebst den dazu gehörigen Mustern zu den Anleihescheinen, den Zinsscheinen und den Anweisungen, sowie der eingereichten Karte anbei zurück.

Berlin, den 23. Februar 1880.

gez. Wilhelm.

ggez. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.

An den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister des Innern, den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanz-Minister.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium, welches wörtlich also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Trebnitz auf dem Kreistage vom 24. Mai 1879 beschlossen hat, die zur Ausführung des vom Kreise beabsichtigten Baues einer Chaussee von Trebnitz nach Lickerwitz erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 200 000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 200 000 Mark, in Buchstaben: Zweihunderttausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

60 000 Mark zu 1000 Mark,
60 000 " " 500 "
80 000 " " 200 "

zusammen 200 000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung jährlich vom 1. Juli 1883 ab mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitales, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Dieselbe erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1880.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihe-Scheine des Kreises Trebnitz im Betrage von 200 000 Mark.

Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Breslau.

Anleiheschein des Kreises Trebnitz

vierte Ausgabe

Buchstabe . . Nr. . . über . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom . . . (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu . . . vom . . ten . . . 188 . Nr. . . Seite . . und Gesetz-Sammlung für 188 . Seite . . laufende Nr. . .

Auf Grund des von dem Bezirksrathe des Regierungsbezirks Breslau genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 24. Mai 1879 wegen Aufnahme einer Schuld von 200 000 Mark bekennt sich der Kreis-Ausschuß des

Kreises Trebnitz Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber giltige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . Mark, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 200 000 M. erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1883 bis spätestens 1923 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens Eins vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1882 ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau und in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung. Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Kreisvertretung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Breslau ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit Vier vom Hundert jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1884 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse in Trebnitz gegen Ablieferung der, der ältern Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Trebnitz, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Trebnitz.

Anmerkung. Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreis-Ausschusses mit dem Siegel des Landraths zu versehen.

Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Breslau.

Zinsschein

. . . . Reihe

zu der Schuldverschreibung des Kreises Trebnitz 4. Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . Mark zu Vier vom Hundert Zinsen über . . . . Mark . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar (bezw.) 1. Juli 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . . . Mark . . Pf. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz.

Trebnitz, den . . ten . . . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Trebnitz.

(Unterschriften)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Schlesien. Regierungsbezirk Breslau.

Anweisung

zum Kreis-Anleiheschein des Kreises Trebnitz 4. Ausgabe, Buchstabe . . Nr. . . über . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . te Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Kreis-Kommunalkasse zu Trebnitz, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Trebnitz, den . . ten . . . . 18 . .

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Trebnitz.

(Unterschriften.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreis-Ausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

. . . ter Zinsschein.	. . . ter Zinsschein.
Anweisung.	

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Unterschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt worden ist.

Berlin, den 17. März 1880.

(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A. (gez.) Unterschrift.

Ausfertigung. III. 4040.

226. Betreffend den Remonte-Ankauf pro 1880 im Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königl. Regierung zu Breslau für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	21.	Mai	in Namslau,
"	22.	"	" Oels,
"	24.	"	" Süßwinkel,
"	26.	"	" Trebnitz,
"	28.	August	" Poln.-Wartenberg,
"	2.	September	" Striegau,
"	4.	"	" Canth,
"	6.	"	" Trachenberg,
"	7.	"	" Steinau a. O.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1880.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. März 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

235. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Statut der unter der Firma: Rückversicherungs-Aktiengesellschaft Colonia zu Cöln neu errichteten Aktiengesellschaft am 6. Dezember 1879 von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigt und im Stück 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöln vom 3. März cr. veröffentlicht worden ist.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Institute Rückversicherung zu gewähren, und zwar einschließlich der Blitzschäden und der Schäden, welche durch Explosion des Beleuchtungsgases und der Dampfkessel, auch ohne Brand, entstehen. Die Ausdehnung des Geschäfts auf andere Rückversicherungen kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß des Aufsichtsrathes erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in der dritten Beilage zu Nr. 305 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 30. Dezember pr. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Amtsgerichts zu Cöln vom 18. desselb. Monats erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Breslau, den 1. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

236. Der Herr Minister des Innern hat durch Reskript vom 24. März cr. genehmigt, daß die nachbezeichneten, der Stadtgemeinde Reinerz gehörigen Grundstücke:

1) die sogenannte Kaiserwald-Lehne von 9 ha 24 a 35 qm, Nr. 21 des Grundbuchs der Gemeinde Kaltwasser,
2) das alte Kalkofengrundstück von 1 ha 62 a 10 qm, Nr. 30 des Grundbuchs der Gemeinde Jauernig,
3) die Ulrich'sche Kalkweise von 22 a 20 qm, Nr. 33 des Grundbuchs von Jauernig,
4) das aus 3 Parzellen bestehende 3 ha 12 a 66 qm große Kalkofengrundstück, Nr. 37 des Grundbuchs von Jauernig,
5) das sogenannte Hanisch'sche Grundstück von 75 a, Nr. 55 der Gemeinde Biebersdorf, und
6) das 3 ha 76 a 33 qm große Schäfergrundstück, Nr. 38 des Grundbuchs von Biebersdorf,

von den vorgenannten Gemeindebezirken Kaltwasser, Jauernig und Biebersdorf abgetrennt und mit dem

Stadtbezirke Reinerz vereinigt werden.

Breslau, den 5. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

243. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichsgesetzbl. S. 129 — wird hiermit die nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres, sowie der Kriegsjahre 1870/71 — diesseits ermittelte Höhe der Vergütung für alle Landlieferungen, ausschließlich des lebenden Viehes, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die nachstehenden Preise vom 1. April 1880 bis zum 1. April 1881 Gültigkeit haben.

№	Haupt-Marktort.	Preisbezirk.	Für je 100 Kilogramm Roggen. Mark	Pf.	Mehl. Mark	Pf.	Hafer. Mark	Pf.	Heu. Mark	Pf.	Stroh. Mark	Pf.
1	Breslau	Stadt und Landkreis Breslau Kreis Trebnitz	16	33	22	94	14	74	6	59	4	29
2	Brieg	Kreis Brieg	16	69	24	27	14	32	6	50	3	60
3	Frankenstein	Kreis Frankenstein	17	46	22	32	15	05	6	94	3	42
4	Freiburg	Kreis Waldenburg	17	16	25	69	14	65	7	10	4	06
5	Glatz	Kreis Glatz Kreis Neurode	16	91	23	67	14	18	4	97	5	24
6	Guhrau	Kreis Guhrau	16	58	20	66	14	98	4	70	2	88
7	Habelschwerdt	Kreis Habelschwerdt	18	24	23	29	15	31	4	37	3	75
8	Münsterberg	Kreis Münsterberg	17	32	22	99	14	70	6	88	3	18
9	Namslau	Kreis Namslau	16	55	21	85	14	33	5	58	3	48
10	Neumarkt	Kreis Neumarkt	16	93	24	50	14	67	6	97	3	60
11	Oels	Kreis Oels	16	58	22	62	14	89	5	29	3	54
12	Ohlau	Kreis Ohlau	16	87	24	81	14	56	7	17	4	03
13	Prausnitz	Kreis Militsch	17	17	22	87	14	99	5	67	3	44
14	Reichenbach	Kreis Reichenbach Kreis Nimptsch	17	55	23	98	15	24	7	36	3	71
15	Schweidnitz	Kreis Schweidnitz	17	55	22	39	14	85	7	54	4	21
16	Strehlen	Kreis Strehlen	17	25	25	03	14	76	7	63	3	94
17	Striegau	Kreis Striegau	17	13	24	34	15	48	7	71	4	31
18	Wartenberg	Kreis Wartenberg	16	27	21	74	14	60	4	83	2	93
19	Wohlau	Kreis Wohlau	17	72	22	67	15	41	6	69	4	07
20	Glogau	Kreis Steinau	16	19	20	75	14	97	6	23	3	99

Breslau, den 11. April 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

242. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den jetzt alljährlich in Poppelau, hiesigen Kreises, stattfindenden 2 Viehmärkten der erste am Dienstag, den 1. Juni d. J., abgehalten werden wird.

Oppeln, den 2. April 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

239. XXXIV. Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichniß für die Provinz Schlesien.

Namen der Ortschaften.	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions-Postanstalt.	Neue Distributions-Postanstalt.	Bemerkungen.
Dahsau, Dorf, Rittergut	Wohlau	Gimmel	Herrnstadt	
Heidevorwerk, Gutsbezirk	dto.	Wohlau	Wohlau	nachzutragen.
Polnischdorf, Dorf	dto.	dto.	dto.	dto.
Weißstein, Neu, Abbau	Waldenburg i. Schl.	Waldenburg i. Schl.	Altwasser	

Breslau, den 6. April 1880.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau. — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Außerordentliche Beilage
zu № 16 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1880.

233. Reglement,
betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schlesien.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1878 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in Schlesien und des § 8 Ziffer 2 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird nachstehendes Reglement erlassen:

§ 1. Die Geschäfte der Landarmen-Verwaltung umfassen das gesammte Landarmen- und Korrigendenwesen des Verbandsbezirks und die Verwaltung der für diesen Zweck bestimmten Fonds, Einnahme und Ausgabe, sowie die Verwaltung des Vermögens des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds und dessen bestimmungsmäßige Verwendung.

§ 2. Das Vermögen des Landarmen-Verbandes der Provinz Schlesien ist von dem übrigen Vermögen der Provinz gesondert zu halten. Das Kapitalvermögen desselben darf bezüglich seiner Substanz zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Landarmen-Verwaltung nicht angegriffen werden.

§ 3. Das Vermögen des Oberschlesischen Typhus-Waisen-Fonds (Gesetz vom 20. März 1869, Gesetz-Sammlung S. 565) ist von dem Vermögen des Landarmen-Verbandes gesondert zu halten, im Uebrigen aber ist diese Verwaltung nach denselben Bestimmungen zu führen, welche für die Verwaltung des Landarmen-Verbandes gegeben sind.

§ 4. Der Landarmen-Verband der Provinz Schlesien hat behufs Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen die erforderlichen Anstalten herzustellen und zu unterhalten. Zur Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung dieser Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage beziehungsweise unter Genehmigung des Ministers des Innern die nöthigen Reglements erlassen.

§ 5. Die Verwaltung der Geschäfte des Landarmen-Verbandes wird von dem Provinzial-Ausschusse und dem Landeshauptmann nach Maßgabe der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und nach dem auf Grund derselben vom Provinzial-Landtage erlassenen statutarischen Bestimmungen (§ 8 a. a. O.), sowie nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages bleiben jedoch vorbehalten:

1) Abänderungen des gegenwärtigen Reglements, der Erlaß des Anstalts-Reglements und die Festsetzung des Beitrages des Landarmen-Verbandes zu den Kosten der gesammten provinzialständischen Verwaltung;
2) die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens sowie die Feststellung des Etats für den Landarmen-Verband und die Verbands-Anstalten, ingleichen die Abnahme und Decharginung der über die Kassen-Verwaltung des Landarmen-Verbandes und der Verbandsanstalten zu legenden Jahresrechnungen, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen;
3) die Einrichtung neuer Anstalten, sowie diejenigen Dispositionen, durch welche die Substanz des dem Verbande gehörigen Kapitalvermögens angegriffen werden soll, soweit solche Dispositionen nach § 2 überhaupt zulässig sind;
4) die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten zu neuen Anleihen und zu außeretatsmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Objekt von mehr als zweitausend Mark Werth handelt; in dringlichen Fällen ist jedoch der Provinzial-Ausschuß zur selbstständigen Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mit der Maßgabe ermächtigt, daß die nachträgliche Genehmigung des Provinzial-Landtages bei dessen nächstem Zusammentritt einzuholen ist.

§ 6. Zu den Befugnissen des Provinzial-Ausschusses gehören insbesondere:

1) die definitive Anstellung der Beamten bei den Verbands-Anstalten, soweit es sich um eine lebenslängliche Anstellung handelt, sowie
2) die Feststellung der Pensionsansprüche der Anstaltsbeamten, in Gemäßheit des Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten vom 2. Dezember 1876;
3) der Erlaß der Hausordnungen und der Dienst-Instruktionen für die Anstaltsbeamten.

   Die Hausordnungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern, soweit solche gesetzlich erforderlich ist;
4) die Genehmigung zu allen in den Verbands-Anstalten für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalten, oder die Beschäftigung, die Bekleidung und die Beköstigung ihrer Insassen betreffen;
5) die Ausschreibung der Beiträge nach Maßgabe des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Etats;
6) die Revision der von der Landes-Haupt-Kasse und den einzelnen Anstalts-Verwaltungen zu legenden Jahresrechnungen;

7) die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 500 Mark übersteigt;
8) die Bewilligung von Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871, soweit dieselben den Betrag von 500 Mark übersteigen.

§ 7. Soweit nicht vorstehend oder in den Anstalts-Reglements die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes dem Provinzial-Landtage und dem Provinzial-Ausschusse vorbehalten ist, wird dieselbe durch den Landeshauptmann geführt.

Dieser ist an die ihm durch Beschluß des Provinzial-Landtages, beziehungsweise des Provinzial-Ausschusses ertheilten besonderen Anweisungen gebunden.

Der Landeshauptmann vertritt den Landarmen-Verband nach außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und bedient sich dabei der Bezeichnung „Landarmen-Verband der Provinz Schlesien."

Seine Legitimation zur Vertretung des Landarmen-Verbandes ist unter allen Umständen unabhängig von der Frage, ob in der betreffenden Sache nach dem gegenwärtigen Reglement die Genehmigung des Provinzial-Landtages oder des Provinzial-Ausschusses erforderlich ist. Zur Erleichterung des Landeshauptmanns bei der Geschäftsführung des Landarmen-Verbandes können indessen die nachstehend bezeichneten einzelnen Angelegenheiten einem auf Grund des § 99 der Provinzial-Ordnung zu ernennenden Kommissarius übertragen werden:

1) die Ausführung aller Beschlüsse des Provinzial-Ausschusses in Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes;
2) die Entscheidung über alle Ansprüche von Armen-Verbänden bezüglich der Fürsorge für landarme Personen;
3) die Ueberweisung landarmer Personen an die Ortsarmen-Verbände, sowie die Uebernahme ortsarmer Personen in das Landarmenhaus auf Grund des § 34 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871;
4) die Geltendmachung der Rechte des Landarmen-Verbandes gegen andere Armen-Verbände und Privatpersonen, einschließlich der Vertretung des Landarmen-Verbandes in Prozessen mit der Befugniß, Prozeßbevollmächtigte zu ernennen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des § 6 unter Ziffer 7 dieses Reglements;
5) die Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung der Verbandsanstalten mit der Befugniß zur Revision derselben, sowie die dienstliche Aufsicht über die an den Verbandsanstalten angestellten Beamten (§§ 18 und 19 des Reglements für das Arbeits- und Landarmenhaus in Schweidnitz).

Die Ernennung des Kommissars erfolgt durch den Provinzial-Ausschuß. Seine Stellvertretung in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen wird vom Landeshauptmann geregelt, soweit der letztere die Geschäftsführung in Abwesenheit des Kommissars nicht selbst übernehmen will.

Bei der Geschäftsführung des Kommissars haben die gemäß § 93 der Provinzial-Ordnung dem Landeshauptmann zugeordneten Oberbeamten nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts (§ 8 der Provinzial-Ordnung) in gleicher Weise wie dem Landeshauptmann gegenüber beirathend mitzuwirken. In welchen Fällen und in welchen geschäftlichen Formen der Beirath einzuholen und zu ertheilen ist, wird von dem Landeshauptmann geordnet. In Prozessen und Verwaltungsstreitsachen hat der Landes-Syndikus den Landarmen-Verband in der mündlichen Verhandlung als Prozeßbevollmächtigter zu vertreten, sofern nicht ein anderer Prozeßbevollmächtigter ernannt ist.

Die Bestellung des Commissars schließt die verfassungsmäßige Kompetenz des Landeshauptmanns und seines Stellvertreters zur eigenen Vornahme aller dem Kommissarius übertragenen Geschäfte nicht aus, so daß derselbe befugt bleibt, die Bearbeitung jeder einzelnen Sache in jedem Stadium des Geschäftsganges in eigenem Namen zu übernehmen. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Landeshauptmann dem Kommissar von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben und die Ausfertigung derselben selbst zu unterzeichnen. Die zur wirksamen Ausübung der ihm hiernach zustehenden Kompetenz erforderlichen geschäftlichen Formen werden von dem Landeshauptmann geordnet.

§ 8. Ueber die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Landarmen-Verbandes ist alljährlich von dem Landeshauptmann ein Bericht abzufassen und derselbe dem Provinzial-Landtage bei dessen nächstem Zusammentritte durch den Provinzial-Ausschuß vorzulegen.

Ebenso sind alljährlich nach dem Rechnungs-Abschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 9. Der Landeshauptmann ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Provinzial-Ausschuß einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß § 6 dieses Reglements der Beschlußnahme des Provinzial-Ausschusses unterliegenden Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen.

In solchen Fällen ist jedoch dem Provinzial-Ausschuß in seiner nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweiten Beschlußnahme über die getroffene Maßnahme Vortrag zu halten.

§ 10. Die Bureau-, Registratur-, Kanzlei- und Botengeschäfte der Landarmen-Verwaltung werden von dem Bureaupersonal des Provinzial-Ausschusses, die Kassengeschäfte von der Landeshauptkasse nach dem für dieselbe von dem Provinzial-Landtage erlassenen Geschäfts-Reglement, soweit erforderlich, unter Mitwirkung der Kreis- resp. Kreis-Kommunal-Kassen-Verwaltungen besorgt.

§ 11. Das Reglement, betreffend die Verwaltung

des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 26. August 1871 wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 3. Dezember 1879.

Der Provinzial-Landtag. gez. Herzog von Ratibor.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. März 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Genehmigung I. B. 983.

234. Reglement

für das Arbeits- und Landarmenhaus zu Schweidnitz.

Umfang und Zweck der Anstalt.

§ 1. Das Arbeits- und Landarmenhaus zu Schweidnitz ist eine öffentliche Anstalt des Landarmen-Verbandes der Provinz Schlesien, bestimmt zur Aufnahme:

a. von Personen, welche von dem Landarmen-Verbande gemäß § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung S. 130) in ein Arbeitshaus (Corrigenden) und
b. von Personen, welche von dem Landarmen-Verbande gemäß § 1 Absatz 2 a. a. O. in ein Armenhaus unterzubringen sind (Landarme) sowie
c. von Personen, welche der Fürsorge der Ortsarmen-Verbände gesetzlich anheimfallen und auf Antrag dieser Verbände gemäß § 34 Absatz 2 a. a. O. in ein Landarmenhaus aufgenommen werden müssen (Ortsarme).

Die Aufnahme der Ortsarmen findet statt nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 2. Nach dem Ermessen des Landeshauptmanns kann die Anstalt auch als Pflege-Anstalt im Sinne des § 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Unterbringung von Personen benutzt werden, welche prästationsunfähigen Ortsarmenverbänden zur Last fallen.

Aufnahme der Häuslinge.

§ 3. Die Aufnahme der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen erfolgt auf Grund der von dem Landeshauptmann ertheilten allgemeinen oder speciellen Anweisungen.

Kein Individuum darf in die Anstalt aufgenommen werden, dessen Annahme nicht von dem Landeshauptmann angeordnet ist.

Bezüglich der der Anstalt zur correctionellen Detention überwiesenen Personen (§ 1 ad a) bewendet es jedoch, solange nicht darüber etwas anderes verfügt wird, bei der bisherigen Anordnung, wonach solche Personen unmittelbar auf Grund der von den Landespolizeibehörden verfügten Ueberweisungen in die Anstalt aufzunehmen sind.

§ 4. Weibliche Personen der Kategorie des § 1 ad a, welche sich in der zweiten Hälfte ihrer Schwangerschaft befinden, dürfen an die Anstalt nicht abgesandt werden.

Verpflegungskosten.

§ 5. Die Höhe der von den Orts-Armen-Verbänden für die auf ihre Kosten untergebrachten Häuslinge zu zahlenden Verpflegungskostensätze richtet sich lediglich nach dem gemäß § 35 des Gesetzes vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130 ff.) von dem Minister des Innern festgestellten Tarif.

Behandlung und Beschäftigung der Häuslinge.

§ 6. Die Häuslinge sind nach dem Geschlecht gesondert zu halten.

§ 7. Die Armenhauspflegliuge (Landarme und Ortsarme) sind von den Corrigenden räumlich vollständig getrennt zu halten. Ingleichen sind die gemäß § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871 dem Landarmenverbande zur Detention überwiesenen Personen der Kategorie des § 1a, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, nach dem Geschlecht gesondert, von den älteren Personen dieser Kategorie getrennt in besonderen Räumen zu verwahren.

§ 8. Die Korrigenden sind von den Pfleglingen durch die Kleidung oder andere Abzeichen zu unterscheiden.

§ 9. Die Armenhaus-Pfleglinge werden nach ihrem Bildungsgrade und resp. nach ihrer moralischen Würdigkeit in zwei Klassen getheilt. Die Pfleglinge der ersten Klasse erhalten eine etwas bessere Verpflegung und unterliegen einer weniger strengen Disciplin.

Die Korrigenden werden gleichfalls in zwei Klassen getheilt. Der ersten Klasse sind diejenigen zu überweisen, welche zum ersten Male einer korrektionellen Nachhaft unterliegen, der zweiten Klasse diejenigen, welche schon früher eine Korrektionsstrafe erlitten haben. Die Korrigenden der ersten Klasse erhalten einen, die der zweiten Klasse zwei bunte Streifen auf einem Aermel. Bei fortgesetzter guter Führung ist ein Aufrücken der Pfleglinge bezw. Korrigenden aus der zweiten in die erste Klasse zulässig, wogegen schlechte Führung die Versetzung aus der ersten in die zweite Klasse zur Folge hat.

§ 10. Die Beköstigung und Bekleidung der Häuslinge wird durch die Anstalts-Etats geregelt.

§ 11. Die Häuslinge sind nach Maßgabe ihrer Kräfte verpflichtet, die ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten.

§ 12. Ueber das tägliche Maß der Arbeit (Arbeits-Pensum) der Korrigenden soll eine Anweisung aufgestellt werden.

§ 13. Um die Häuslinge für die Mehrarbeit zu interessiren, soll ihnen ein Antheil des Arbeitsverdienstes unter dem Namen „Arbeits-Prämie" bewilligt werden, welche jedoch für Korrigenden insgesammt den sechsten Theil der baaren und ideellen Arbeitslöhne nicht übersteigen darf.

§ 14. Im Uebrigen wird die Behandlung und Beschäftigung der Häuslinge durch die von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ministers des Innern zu erlassende Hausordnung näher bestimmt.

Entlassung der Häuslinge.

§ 15. Ein Korrigend wird entlassen, wenn die Zeit der von der Landes-Polizeibehörde festgesetzten correctionellen Nachhaft abgelaufen ist, oder, wenn die Landes-Polizeibehörde sich mit einer früheren Entlassung einverstanden erklärt.

Ueber die Entlassung von Armenhaus-Pfleglingen entscheidet der Landeshauptmann, gegen dessen Entscheidung dem Vorstande des Ortsarmen-Verbandes auf dessen Antrag die Aufnahme stattgefunden hat, die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß zusteht.

Handelt es sich um die Entlassung eines Ortsarmen, (§ 1 Littr. c.), so sind die Einlieferer verpflichtet, den zu Entlassenden, auf Verlangen der Anstalts-Verwaltung abholen zu lassen.

Wider ihren Willen können Armenhaus-Pfleglinge in der Anstalt nicht zurückgehalten werden.

§ 16. Bei der Entlassung sind dem Häuslinge, wenn er keine eigenen brauchbaren Kleidungsstücke besitzt, die nothdürftigsten Gegenstände aus den Anstalts-Vorräthen zu verabreichen.

§ 17. Hat der zu Entlassende Ueberverdienst erworben, so ist ihm derselbe bei seiner Entlassung auszuhändigen. Falls ein Ueberverdienst nicht vorhanden ist oder doch weniger beträgt als 50 Pfennige, so soll dem zu Entlassenden ein Reisegeld von 50 Pfennigen bis 1 Mark gewährt, beziehentlich der Betrag des auszuzahlenden Ueberverdienstes bis zu dieser Höhe ergänzt werden.

Verfassung und Verwaltung der Anstalt.

§ 18. Die obere Leitung der Anstalt wird nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schlesien, von dem Provinzial-Ausschusse, beziehungsweise von dem Landeshauptmann geführt.

Oertliche Verwaltung.

§ 19. Die örtliche Verwaltung der Anstalt wird unter der Bezeichnung „Direktion des Arbeits- und Landarmenhauses zu Schweidnitz“ von einem Direktor geführt, der von dem Provinzial-Ausschusse ernannt wird. Der Direktor gehört zu den lebenslänglich angestellten Provinzial-Beamten. Der Landeshauptmann ist der unmittelbare Vorgesetzte des Anstalts-Direktors, dieser ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten und handhabt in allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Disziplin. Seine Dienstanweisung erhält er vom Provinzial-Ausschusse.

Ober-Beamte.

§ 20. Dem Direktor sind zur Besorgung der Anstalts-Verwaltung:

1) eine Anzahl Inspektoren, deren einer als Rendant fungirt;
2) ein Sekretär;
3) ein evangelischer und
4) ein katholischer Geistlicher zugeordnet.

Die Zahl der Inspektoren wird durch den Etat bestimmt. Die Inspektoren und der Sekretär werden vom Provinzial-Ausschuß lebenslänglich angestellt, die beiden Geistlichen vertragsmäßig. Sie sind die Oberbeamten der Anstalt. Der Direktor ist ihr unmittelbarer Vorgesetzter. Ihre Dienstanweisung wird durch den Provinzial-Ausschuß festgestellt.

§ 21. Die zur Besorgung der ärztlichen und wundärztlichen Geschäfte, sowie zur Verrichtung des Orgelspiels bei dem evangelischen und katholischen Gottesdienste erforderlichen Personen, der etwa zu berufende Lehrer und die zur Wahrnehmung der Seelsorge bei den jüdischen Häuslingen nöthigen Personen werden durch den Landeshauptmann angestellt. Ihre Dienstverrichtungen werden durch den mit denselben abzuschließenden Vertrag festgestellt.

Diese Funktionäre gehören nicht zu den Provinzial-Beamten.

Unter-Beamte.

§ 22. Das für den Bureaudienst, für den Aufsichtsdienst, sowie für den ökonomischen und Arbeitsbetrieb erforderliche Unterbeamten-Personal (Hausvater, Werkmeister, Ober-Aufseher, Aufseher u. s. w.) wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe des Etats auf Kündigung angestellt. Die Dienstanweisungen werden, soweit solche nöthig sind, von dem Landeshauptmann festgestellt.

Dienstknechte und Mägde werden von dem Anstalts-Direktor angenommen und entlassen.

Dienstverhältnisse der Anstalts-Beamten.

§ 23. Die sämmtlichen Anstalts-Beamten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche vertragsmäßig für bestimmte Funktionen engagirt sind, oder welche lediglich im Gesindedienst-Verhältnisse stehen, die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten und finden die Bestimmungen des auf Grund des § 96 der Provinzial-Ordnung erlassenen Reglements, betreffend die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Beamten des Provinzial-Verbandes von Schlesien vom 2. Dezember 1876 / 14. März 1877 auf sie Anwendung.

Ober-Aufsicht des Staates.

§ 24. Vermöge des staatlichen Ober-Aufsichts-Rechts steht dem Ober-Präsidenten wie dem Minister des Innern die Befugniß zu, sowohl an den von dem Landeshauptmann abzuhaltenden, dem Ober-Präsidenten anzuzeigenden Revisionen persönlich oder durch besonders abzuordnende unmittelbare Staatsbeamte Theil zu nehmen, als auch unter der Benachrichtigung des Landeshauptmanns, Revisionen selbst oder durch besonders abzuordnende unmittelbare Staatsbeamte abzuhalten.

Uebergangs-Bestimmung.

§ 25. Mit dem Tage der Publikation dieses Reglements treten die bisher für die Anstalt in Geltung gewesenen Verwaltungs-Vorschriften, insbesondere das Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 und das Creuzburger Landarmenhaus-Reglement vom 20. Oktober 1834 außer Kraft.

Breslau, den 3. Dezember 1879.

Der Provinzial-Landtag. gez. Herzog von Ratibor.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. März 1880.

(L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Genehmigung I. B. 983.

238. Reglement

zur Ausführung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder in der Provinz Schlesien.

Auf Grund der Bestimmung des § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, wird zur Ordnung dieses Verwaltungszweiges für die Provinz Schlesien das nachstehende Reglement erlassen:

Zweck der Unterbringung.

§ 1. Die Unterbringung der der Zwangserziehung anheimfallenden Kinder hat nicht den Charakter einer Strafe, die Kinder sollen vielmehr in Gottesfurcht und Sitte erzogen, zur Ordnung angehalten und dadurch befähigt werden, ihren Lebensunterhalt durch ehrliche Arbeit zu verdienen.

Art der Unterbringung.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung geschieht auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts durch Ueberweisung:

a. vorzugsweise an Familien,
b. an Vereine, welche sich die Besserung verwahrloster Kinder zur Aufgabe gestellt haben,
c. an geeignete Erziehungs- und Rettungs-Anstalten.

Die Bedingungen der Unterbringung werden durch Vertrag geregelt, in welchem die jederzeitige Zurücknahme des Pfleglings vorzubehalten ist.

Die mit Vereinen und Anstalten zu treffenden Abkommen bedürfen der Zustimmung des Provinzial-Ausschusses.

Ausstattung.

§ 3. Jeder Zögling hat bei seiner Einlieferung in die Erziehungsstelle folgende Bekleidungsgegenstände von guter und dauerhafter Beschaffenheit mitzubringen:

3 Hemden;
3 Paar Strümpfe,
2 Taschentücher,
2 Halstücher,
1 Paar Stiefeln oder hohe Schuhe und
1 Paar Pantoffeln;

sowie zwei vollständige Anzüge, welche für Knaben:

a. aus einer Jacke oder Rock von Tuch,
b. aus ein Paar Beinkleidern von Tuch,
c. aus einem Paar Zwillichbeinkleidern,
d. aus zwei Westen,
e. aus einer Tuchmütze;

für Mädchen:

a. aus zwei einfachen Kleidern aus baumwollenem Zeuge,
b. aus einem wollenen Unterrock,
c. aus einem baumwollenen Unterrock,
d. aus zwei baumwollenen Schürzen,
e. aus einer warmen Jacke für den Winter,
f. aus einer warmen Mütze oder Kopftuch für den Winter zu bestehen haben.

Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande mitgebrachte Stücke kann nach fruchtloser Aufforderung des Verpflichteten zur Ergänzung des Fehlenden von dem Hausvater oder von dem Anstalts-Vorsteher der Einlieferungsstelle Ersatz geschafft werden auf Kosten desjenigen, welchem gesetzlich die Beschaffung der Bekleidungsstücke obliegt. Der Provinzial-Verband übernimmt die Verpflichtung, die Ausstattung der Zöglinge auf Antrag des Armen-Verbandes gegen Zahlung einer Pauschalsumme und gegen Rückgabe der mitgebrachten Gegenstände zu besorgen.

Für die in Anstalten einzuliefernden Zöglinge kann der Provinzial-Verband an Stelle der in natura mitzubringenden Ausstattung die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages, dessen Höhe sich, so lange dafür nicht Pauschalsätze festgestellt sind (§ 12 des Gesetzes), nach dem darüber mit der betreffenden Anstalt getroffenen Uebereinkommen richtet, verlangen.

Voraussetzungen der Unterbringung in Familien.

§ 4. Nur solchen Familien, welche vollständig unbescholten sind und durch ihre bisherige Haltung eine Garantie dafür gewähren, daß sie gewissenhaft bemüht sein werden, die ihnen übergebenen Zöglinge dem Zwecke des Gesetzes entsprechend zu erziehen, dürfen Zöglinge anvertraut werden. Auszuschließen sind solche Familien, welche Armen-Unterstützung beziehen, oder in so dürftigen Vermögensverhältnissen leben, daß sie den Zöglingen ein gesundes Unterkommen und eine gedeihliche Pflege nicht zu bieten vermögen.

Bei der Unterbringung ist auf das religiöse Bekenntniß des Zöglings Rücksicht zu nehmen.

Bei der Unterbringung und Beaufsichtigung mitwirkende Organe.

§ 5. Zur Vorbereitung der Unterbringung der Zöglinge, namentlich zur Ermittelung geeigneter Familien, Pflegestellen, sowie zur Beaufsichtigung der Zöglinge während der Zwangserziehung dienen dem Landeshauptmann die Verwaltungsorgane der Vereine und Anstalten, mit denen Seitens des Provinzial-Verbandes ein Abkommen getroffen ist, sowie die nach Bedarf kommissarisch zu bestellenden Vertrauenspersonen (Männer und Frauen).

Vertrauenspersonen.

§ 6. Die Anstellung von Vertrauenspersonen und die Abgrenzung ihrer Geschäftsbezirke erfolgt unter der nachzusuchenden Vermittelung der Landräthe oder Kreis-Ausschüsse, beziehungsweise in Stadtkreisen der Magistrate, durch den Landeshauptmann und zwar unter dem Vorbehalte des Widerrufs.

§ 7. Die Vertrauenspersonen können nur durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses ihrer Stellung enthoben werden. Sie führen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Ob und welche Vergütung ihnen für unvermeidbare Auslagen zu gewähren ist, unterliegt der endgiltigen Entscheidung des Landeshauptmanns.

Die Befugnisse der Vertrauenspersonen werden, sobald sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses geregelt.

Ueberreichung des gerichtlichen Beschlusses.

§ 8. Auf Grund und in Verfolg der zur Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 an die Königlichen Regierungen ergangenen Ministerial-Anweisung vom 14. Juni 1878 wird der Landeshauptmann sich der Mitwirkung der Landräthe und der Magistrate der kreiseximirten Städte dahin zu versichern haben, daß sie bei der nach § 6 des Gesetzes ihnen obliegenden Ueberreichung des auf Unterbringung gerichteten Beschlusses des Vormundschaftsgerichts an den Landeshauptmann sich darüber äußern:

a. gutachtlich — nöthigenfalls nach Anhörung der Vorstände der mit dem Provinzial-Verbande nach § 2 in einem Vertragsverhältnisse stehenden Vereine und Anstalten resp. der bestellten Vertrauensperson — wo und wie die Unterbringung zweckmäßig stattzufinden hat;
b. ob der Zögling eigenes Vermögen besitzt, oder ob Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation des Zöglings aus privatrechtlichen Titeln verpflichtet und im Stande sind, sowie
c. darüber, ob epidemische Krankheiten im Aufenthaltsorte des Zöglings herrschen.

In gleicher Weise wird dafür zu sorgen sein, daß mit den Beschlüssen des Gerichts eingereicht werden:

d. die Geburtsurkunde des Zöglings;
e. der Taufschein desselben;
f. der Impf- resp. Wiederimpfschein und
g. ein Schulzeugniß.

Eventuell wird anzugeben sein, aus welchen Gründen die Beifügung dieser Belagstücke unthunlich ist.

Liegen besondere Verhältnisse vor, welche es räthlich erscheinen lassen, daß der Zögling in eine von dem Aufenthaltsorte entfernte Gegend untergebracht werde, so werden dieselben bei Ueberreichung des Beschlusses zu erörtern sein.

Entscheidung über die Art und den Ort der Unterbringung.

§ 9. Der Landeshauptmann entscheidet über die Art und den Ort der Unterbringung bei billiger Rücksichtnahme auf Vermeidung zu hoher Einlieferungskosten. Er theilt die getroffene Entscheidung dem Landrathe resp. dem Gemeinde-Vorstande des Einlieferungskreises mit.

Mit den letzteren wird auf dem in § 8 bezeichneten Wege eine Verständigung dahin zu treffen sein, daß sie den Zögling, nach gehöriger Ausstattung desselben (§ 3) in der von dem Landeshauptmann bezeichneten Stelle unmittelbar unterbringen und davon dem Landeshauptmann, unter Einreichung des Ablieferungsanerkenntnisses der Pflegestelle, sowie dem Waisenrath des Pflegeorts und dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung machen.

Theilweise Uebertragung der Befugnisse des Landeshauptmanns auf Landräthe und Magistrate.

§ 10. Dem Landeshauptmann bleibt überlassen, mit allen oder einzelnen Landräthen beziehentlich mit den Magistraten zu Breslau, Görlitz und Liegnitz widerruflich ein- für allemal ein Uebereinkommen dahin zu treffen, daß sie die Zöglinge sofort bestimmt zu bezeichnenden, mit dem Provinzial-Verbande vertragsmäßig verbundenen (§ 2) Vereinen und Anstalten nach vorausgegangener Einholung der Zustimmung derselben — zur Uebernahme der Zwangserziehung für Rechnung des Provinzial-Verbandes, nach Maßgabe des mit demselben getroffenen Abkommens — zuführen lassen und dann die Einsendung des gerichtlichen Beschlusses nebst Unterlagen (§ 8) mit der Anzeige von der bewirkten Unterbringung (§ 9) verbinden.

Erziehungsgrundsätze und Behandlung der Zöglinge.

§ 11. Dem im § 1 bezeichneten Zwecke entsprechend, sind die Zöglinge zwar mit Strenge, zugleich aber mit Liebe zu behandeln. Den Pflegeeltern wird das Recht der körperlichen Züchtigung in dem Umfange, wie es Eltern zusteht, übertragen. Die Behandlung der in Anstalten untergebrachten Zöglinge regelt sich nach den für dieselben erlassenen Hausordnungen.

§ 12. Das zu erstrebende Unterrichtsziel ist das der Volksschule. Den Religionsunterricht empfangen die Zöglinge in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes. Auf die körperliche Ausbildung derselben, sowie auf die Anleitung derselben zu Arbeiten und Kenntnissen, welche ihr späteres selbstständiges Fortkommen erleichtern, ist in hervorragendem Maße Bedacht zu nehmen. Zu diesem Zwecke kann der Landeshauptmann nach Maßgabe der hierzu durch den Etat bereit gestellten Mittel auch nach beendeter Zwangserziehung Beihilfen bewilligen.

Entlassung aus der Zwangserziehung.

§ 13. Ueber die widerrufliche und definitive Entlassung aus der Zwangserziehung vor Ablauf der gesetzlichen Frist, sowie über den Widerruf der ersteren, befindet der Landeshauptmann, welcher auch die Fürsorge bei Beendigung der Zwangserziehung einleitet.

Derselbe stellt in außergewöhnlichen Fällen den Antrag auf Ausdehnung der Zwangserziehung bis zum vollendeten 18. Jahre des Zöglings.

§ 14. Vor der Entlassung sind jedesmal der Vorsteher der Anstalt oder die mit der Aufsicht über den betreffenden Zögling betraute Vertrauensperson und namentlich der Waisenrath gutachtlich zu hören.

Von der verfügten Entlassung ist dem Vormundschaftsgerichte, dem Waisenrath und dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mittheilung zu machen.

§ 15. Bei der Entlassung aus der Zwangserziehung sind die Zöglinge mit angemessener Bekleidung auszurüsten.

Beitreibung der Kosten.

§ 16. Wegen Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten kann der Landeshauptmann nach Maßgabe der im § 8 dieses Reglements erwähnten Ausführungsanweisung die Kommunalbehörden (Kreisvorstände) requiriren,

welche zur Verfolgung des Anspruchs durch das Requisitionsschreiben vor den Vormundschaftsbehörden und vor Gericht legitimirt werden.

Bereitstellung der Geldmittel zur Bestreitung der Ausgaben des Provinzial-Verbandes.

§ 17. Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Ausgaben des Provinzial-Verbandes werden alljährlich durch den Haupt-Verwaltungs-Etat des Provinzial-Verbandes dispositionel gemacht.

Rechnungslegung und Liquidation des Staats-Zuschusses.

§ 18. Bis dahin, wo eine Einigung mit der Königl. Staatsregierung über eine Pauschalsumme zu Stande gekommen ist (Absatz 3 des § 12 des Gesetzes) werden die dem Provinzial-Verbande obliegenden Ausgaben alljährlich nach dem Final-Abschlusse der Landes-Haupt-Kasse durch einen Rechnungs-Auszug festgestellt und unter Einreichung desselben bei dem Herrn Ober-Präsident der Provinz die aus der Staats-Kasse zu erstattende Hälfte liquidirt.

Die Entschließung über die periodische Feststellung der mit der Königl. Staats-Regierung zu vereinbarenden Pauschalsumme (Absatz 3 § 12 des Gesetzes) steht dem Provinzial-Ausschusse zu.

Verwaltung.

§ 19. Alle diesen Verwaltungszweig betreffenden nicht ausdrücklich dem Provinzial-Ausschuß übertragenen Geschäfte und in Bezug darauf dem Provinzial-Verbande zustehenden Rechte werden von dem Landeshauptmann wahrgenommen.

Derselbe hat alljährlich dem Provinzial-Ausschusse über die Verwaltung und Ergebnisse dieses Geschäftszweiges Bericht zu erstatten.

§ 20. Abänderungen des gegenwärtigen Reglements, sowie die Herstellung künftig etwa erforderlicher Erziehungs- und Besserungs-Anstalten und der Erlaß der in diesem Falle nöthigen Anstalts-Reglements bleiben der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages vorbehalten.

Abänderungen des Reglements, welche die im § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. März 1878 bezeichneten Bestimmungen betreffen, sind nur mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers des Innern zulässig.

Breslau, den 1. Dezember 1879.

Der Provinzial-Landtag. gez. Herzog von Ratibor.

Vorstehendes, vom XXVII. Provinzial-Landtage von Schlesien beschlossenes Reglement wird hierdurch gemäß § 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, genehmigt. Berlin, den 13. März 1880.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen,
Der Minister des Innern. Unterrichts- u. Medizinal-
Graf zu Eulenburg. Angelegenheiten.
(gez.) von Puttkamer.

Genehmigung. M. d. J. II. S. J. 314.
M. d. g. A. U. III a. 12030.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

237. Im Stettin-Schlesischen Verbande werden vom 1. April d. J. ab Fahrzeuge aller Art (excl. Eisenbahn-Fahrzeuge), sofern solche bei den Güterexpeditionen aufgeliefert werden, im Verkehr mit sämmtlichen diesseitigen Verbandsstationen nach Maßgabe der in den Lokaltarifen der Preußischen Staatsbahnen für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 B 3, b und c, enthaltenen Bestimmungen und unter Anwendung der bezüglichen Frachtsätze des Stettin-Schlesischen Verbandtarifs von demselben Tage nebst Nachträgen direkt befördert.

Berlin, den 1. April 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Johnston auf Rathen zum Kreis-Deputirten des Kreises Neurode.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Pfennig zu Münsterberg die Lokal-Inspektion über die katholischen Schulen zu Gleiwitz, Naselwitz und Wischkowitz, Kreis Nimptsch.

2) Dem Pastor Hillebrandt zu Nädlitz die Lokal-Inspektion über die evang. Schule daselbst.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Klassenlehrer Langner zum Hauptlehrer einer städt. evang. Elementarschule zu Breslau.

Widerruflich bestätigt: Die Vokation für die Lehrer Heyde und Klemm zu Lehrern an einer städt. evang. Elementarschule in Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Uebertragen: Den ordentlichen Lehrern Dr. Hirschwälder und Richter die beiden an dem Johannes-Gymnasium zu Breslau neu errichteten Ober-Lehrer-Stellen.

Ernannt: 1) Der Lehrer Müller zu Klein-Schmograu zum Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.

2) Der Seminarlehrer Ernst zum Inspektor des Graf von Schlabrendorf'schen Waisenhauses zu Steinau a. O.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Lehrers Banke an der Realschule zu Reichenbach zum technischen Lehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Pfarrer Arndt zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Hünern, Kreis Wohlau.

Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt zu Amtsrichtern: 1) Der Bürgermeister und Syndikus Minzlaff mit dem Charakter als Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgerichte in Görlitz. 2) Die Gerichtsassessoren Weil bei dem Amtsgerichte zu Breslau, Röser bei dem Amtsgerichte zu Tarnowitz, Dr. Laschinski bei dem Amtsgerichte zu Peiskretscham, Ferche bei dem Amtsgerichte in Lublinitz und Viol bei dem Amtsgerichte in Schweta.

Ernannt zu Referendarien: Die Rechtskandidaten v. Uechtritz-Steinkirch, Zuckermann, Seifert, Springer, Anderseck, Fobligk, Jung, Bock, Sprösser, Jungmann und Zimmermann.

Zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte ihres Wohnorts die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags: Friedel, Kaschubek, Kluge und Riedel zu Breslau, Schneider zu Neumarkt, Urban zu Oblau, Tänzer zu Landeck, Schoske zu Reinerz, Landorff zu Bernstadt, Meichsner zu Medzibor, Nitsche zu Oels, Kiersch zu Trachenberg, Schenkel zu Schweidnitz, Hache, Priesner und Schmidt zu Waldenburg, Rodewald zu Niederwüstegiersdorf, Vogel zu Gottesberg, John zu Freistadt, Schöps zu Glogau, Hoffmann und Walter zu Grünberg, Freudenberg zu Halbau, Füssel zu Herrnstadt, Meißner zu Polkwitz, Flickschuh zu Priebus, Ecke zu Steinau a. O., Ecke und Lawrenz zu Görlitz, Scholz I. zu Markliffa, Reppich zu Muskau, Schulz zu Reichenbach O.-L., Anders zu Rothenburg O.-L., Beier zu Rothland, Bruschwitz zu Friedeberg a. Qu., Kwasniewski zu Greifenberg, Anders zu Hermsdorf u. K., Scholz zu Hirschberg, Engwicht zu Lähn, Schramm zu Landeshut, Habricht zu Liebau, Deider und Zeiske zu Löwenberg, Feige zu Schmiedeberg, Stober zu Schönau, Zöbe zu Goldberg, Schumm und Winkler zu Liegnitz, Scholz und Vetter zu Lüben, Schlecht zu Naumburg a. Qu., Grittner zu Nikolai, Skobrinski zu Falkenberg, Langer zu Neisse, Rhenisch zu Neustadt O.-S., Umlauf zu Patschkau, Hubrich zu Lublinitz, Bakalla zu Ujest, Schwarz zu Hultschin, Rother zu Katscher, Riegel und Rabe zu Leobschütz, Scholz und Roter zu Ratibor, Andretzky und Knappe zu Rybnik.

Zur Rechtsanwaltschaft zugelassen: 1) Der Gerichtsassessor Fabrizi bei dem Landgerichte in Breslau. 2) Der Gerichtsassessor Pohl bei dem Landgerichte in Gleiwitz. 3) Der Amtsrichter Büchs zu Katscher bei dem Amtsgerichte in Tarnowitz unter Ernennung zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Amtsgerichtsrath Mühl zu Willenberg an das Amtsgericht zu Breslau. 2) Der Amtsrichter Stieler von Heydekampf zu Grünberg an das Amtsgericht zu Magdeburg. 3) Der Gerichtsschreiber, Sekretair Stache zu Gottesberg an das Amtsgericht zu Bernstadt. 4) Der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Schindler zu Oppeln an das Amtsgericht zu Bunzlau. 5) Der Gerichtsdiener Heisig zu Münsterberg an das Amtsgericht zu Hirschberg.

Ausgeschieden: Die Referendare Schlesinger, Elsner von Gronow, Meller und Goldbaum behufs Uebertritts in die Bezirke anderer Oberlandesgerichte.

Pensionirt: 1) Der Amtsgerichtsrath Ramisch zu Groß-Strehlitz. 2) Der Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Hoffmann bei dem Amtsgerichte in Breslau unter Verleihung des Rothen Adlerordens vierter Klasse. 3) Der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Volkmer zu Strehlen. 4) Der Gefangenenwärter Jaite zu Oblau.

Gestorben: 1) Der Amtsgerichtsrath Freiherr von Hundt und Alt-Grottkau zu Neisse. 2) Der überzählige Oberlandesgerichts-Kanzlist Bauer zu Breslau.

Königl. Intendantur des 6. Armee-Corps.

Ernannt: Gerichts-Referendar Helmke zum Intendantur-Referendar.

Versetzt: 1) Intendantur-Assessor Stein von Kamienski, Vorstand der Intendantur der 12. Division in Neisse zu der Intendantur des 10. Armee-Korps in Hannover; 2) Intendantur-Assessor Scheller von der Intendantur des 10. Armee-Korps in Hannover als Vorstand zu der Intendantur der 12. Division in Neisse; 3) Garnison-Verwaltungs-Direktor Döpel von Neisse nach Magdeburg; 4) Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Hartmann von Stralsund nach Neisse; 5) Proviantmeister Tschipke von Glatz nach Mainz; 6) Magazin-Rendant Roth von Kosel als interimistischer Proviantmeister nach Glatz; 7) Magazin-Kontroleur Gerlach von Glogau als Magazin-Rendant nach Kosel; 8) Lazareth-Inspektor Plitt von Neisse nach Düsseldorf; 9) Lazareth-Inspektor Memminger von Düsseldorf nach Neisse; 10) Garnison-Baumeister Zaar von Berlin mit der kommissarischen Wahrnehmung der Garnison-Bauinspektor-Stelle in Breslau beauftragt.

In den Ruhestand versetzt mit Pension: 1) Garnison-Bauinspektor Herzberg in Breslau mit dem 1. Mai 1880; 2) Lazareth-Inspector Ziebolds zu Kosel mit dem 1. Juli 1880.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrlich genehmigt: Die von dem verstorbenen Regierungs-Civil-Supernumerarius Eugen Kliesch für die St. Elisabet-Kirche zu Breslau gemachte letztwillige Zuwendung von 10500 Mark.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.